



Landkreis
Börde

Rechnungsprüfungsamt

**Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
der Gemeinde Süplingen
zum Stichtag 31.12.2013**

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Prüfungsauftrag	3
2.	Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4.	Feststellungen zur Rechnungslegung	6
4.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2013	6
4.2	Nachtragshaushaltssatzung	7
4.3	Festsetzung der Realsteuern	8
4.4	Buchführung und geprüfte Unterlagen	8
4.5	Jahresabschluss	8
4.5.1	Rechenschaftsbericht	9
4.4.2	Anlagen	10
4.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	11
4.6	Bewirtschaftungsgrundsätze	11
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	13
6.	Anlagen zum Prüfbericht	14
6.1.	Vergabe 2013	14
6.2	Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2013	15
	Anlage 1	Vermögensrechnung zum 31.12.2013
	Anlage 2	Forderungsübersicht
	Anlage 3	Verbindlichkeitenübersicht
	Anlage 4	Anlagenübersicht

1. Prüfungsauftrag

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) i.V.m § 138 Abs. 2 KVG-LSA obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung der

Gemeinde Süplingen

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Die Gemeinde hat den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht gemäß § 118 KVG-LSA aufgestellt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir diesen Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage unter Punkt 6.2 beigefügt ist.

2. Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat nach § 48 Abs. 1 KomHVO im Rechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde darzustellen.

Die Gemeinde Süplingen führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2013 nach den Vorschriften des NKHR.

Im Jahresabschluss wurden folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das mit der Haushaltsplanung festgesetzte Ergebnis wies keinen Überschuss sowie keinen Fehlbetrag aus.. Der Jahresüberschuss aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis lag bei 27,7 T€, es wurde somit ein um 27,7 T€ besseres Ergebnis erzielt.
- Die Liquidität der Gemeinde war zu jedem Zeitpunkt gesichert. Es wird ein Finanzmittelzufluss i.H.v. 84,4 T€ ausgewiesen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsplan wurde ein um 99,7 T€ besseres Ergebnis ausgewiesen.
- Der Schuldenstand aus Krediten wurde planmäßig um 55,6 T€ abgebaut.
- Aufgrund der Entwicklung des Jahresergebnisses erhöhte sich der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der erreichte Cashflow von 118,8 T€ deckt somit die Tilgungen für Kredite ab.

Vom Abschlussprüfer ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde wieder.

Die Ertragslage ist durch ein positives ordentliches Ergebnis von 24,9 T€ gekennzeichnet. Es wird ein außerordentliches Ergebnis von 2,6 T€ ausgewiesen. Somit wird ein Jahresüberschuss von 27,5 T€ ausgewiesen.

Die Liquidität der Gemeinde war im Haushaltsjahr weiterhin gewährleistet.

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Berichtspflichtig sind Risiken, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf die künftige Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auswirken können. Insbesondere ist auf solche Risiken einzugehen, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden können.

Für die Gemeinde wird kein mögliches Risiko ausgewiesen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Süplingen.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2013 wurde im Oktober 2018 aufgestellt. Also erst nach mehr als 4 Jahren nach der gesetzlich vorgeschriebenen Aufstellungsfrist.

Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 129 und 130 GO LSA bzw. 140 und 141 KVG vorgenommen.

Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen zu fassen. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und des Bereichsleiters Finanzen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasste aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basierten auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Veränderungen im Anlagevermögen,
- das Umlaufvermögen,
- die Rechnungsabgrenzung,
- die investive Finanzrechnung sowie
- wesentliche Interne Kontrollsysteme.

Die Zielsetzung der Prüfung bestand darin, mit Hilfe geeigneter Prüfverfahren den notwendigen Überblick zum Wahrheitsgehalt der Aussagen im Jahresabschluss einschließlich des Rechenschaftsberichtes und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu erhalten.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Kontoauszüge von Kreditinstituten zum Stichtag 31.12.2013 lagen vor.

Die Notwendigkeit Rückstellungen zu bilden, wurde durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung untersucht.

Gegenüber der Rechnungsprüfung wurde die Aussage getroffen, dass schwebende Rechtsstreitigkeiten, über die gebildeten Rückstellungen hinaus, nicht vorliegen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Ausgangspunkt dieser Prüfung war die von uns geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nebst Anhang der Gemeinde. Der Bestätigungsvermerk hierüber war mit dem 14.02.2018 datiert.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2013

Die Gemeinde hat gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2013 wurde vom Gemeinderat am 11.07.2013 beschlossen (Beschluss-Nr. GRSÜ/074/2013) und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde zur Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan wies keinen Überschuss der Erträge gegenüber den Aufwendungen aus. Im Finanzplan wurde ein negativer Saldo aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit von insgesamt 60.800,00 € ausgewiesen. Dieser betrug für die Verwaltungstätigkeit + 37.700,00 €, für die Investitionstätigkeit – 42.800,00 € und für die Finanzierungstätigkeit – 55.700,00 €

Mit Verfügung von 06. September 2013 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung bestehen. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mittels Aushang am 30.09.2013. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 21.10. bis 04.11.2013.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Der Haushaltsplan der Gemeinde besteht gemäß § 1 GemHVO-Doppik aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Dem Haushaltsplan wurden ordnungsgemäß beigefügt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Die Teilpläne des Haushaltsplanes können gemäß § 4 GemHVO-Doppik nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Der Haushaltsplan 2013 der Gemeinde wurde nach Produktbereichen gegliedert.

Jeder Teilplan wurde in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO i. V. m. Anlage 6 B VV Muster zur KomHVO getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.

Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegen, können gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 S. 3 KomHVO zusammengefasst werden.

Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 S. 3 KomHVO wurde vom Gemeinderat nicht festgesetzt.

4.2 Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß § 103 Abs. 2 KVG LSA hatte die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Über eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht beschlossen.

4.3. Festsetzung der Realsteuern

Der Gemeinderat hat mit dem Beschluss über die HH – Satzung über die Festsetzung der Realsteuer Hebesätze in der Gemeinde Süplingen beschlossen.

Es sind folgende Hebesätze gültig.

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	350 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.

Die Hebesätze wurden gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

4.4 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des NKHR Kontenrahmens des Landes Sachsen Anhalt erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Trennung von Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung im Sinne des § 116 KVG LSA ist in allen Bereichen gewährleistet.

Die Bestände aus der Eröffnungsbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Verwaltung aufgestellt

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Gemeinde hat gemäß § 9 Abs. 3 KomHVO Doppik produktorientierte Ziele festgelegt. Kennzahlen zur Zielerreichung wurden mit dem Haushalt 2013 noch nicht bestimmt.

4.5 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Die Gemeinde hatte gemäß § 13 KomHVO Doppik zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung war im Haushaltsjahr 2013 nicht aufgebaut.

Nach § 43 Abs. 2 KomHVO sind den Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen. Das ist erfolgt.

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über „Investitionen 2013 und deren Finanzierung“ beigefügt.

Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 GemHVO Doppik festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde ein Anhang zur Vermögensrechnung 2013 beigefügt.

Der dem Jahresabschluss 2013 beigefügte Anhang zur Vermögensrechnung 2013 entspricht nicht den Anforderungen nach § 41 Abs. 1 -4 KomHVO. Die Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses wurden in den Rechenschaftsbericht mit eingearbeitet.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.5.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern.

Dieser Rechenschaftsbericht lag vor.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht im Zusammenhang mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung:

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- unter Berücksichtigung der erforderlichen Korrekturen zur Eröffnungsbilanz, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt,
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert,
- eine Bewertung der Abschlussrechnungen vornimmt.

Weiterhin soll der Rechenschaftsbericht nach § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung wurden im Rechenschaftsbericht nicht dargestellt.

Weitere nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung sind der Rechnungsprüfung nicht bekannt geworden.

4.5.2 Anlagen

Dem Jahresabschluss sind gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

Gemäß § 49 Abs. 2,3 KomHVO i. V. m. § 118 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten beizufügen. Nachrichtlich sind die Vorbelastungen künftiger HH-Jahre, insbesondere Haftungsverhältnisse wie Bürgschaften, Gewährverträge und ähnliche Verträge, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken.

Die Übersichten zu den Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben stimmen grundsätzlich mit den jeweiligen Bilanzpositionen überein.

Festzustellen ist, dass keine Darlehen oder Bürgschaften für die Gemeinde ausgewiesen werden.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenübersicht)

Im MBl. für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 44/2016 wurden die verbindlichen Muster zum NKHR bekanntgegeben. Die Anlage 18 zu § 49 Abs. 1 KomHVO stellt das Muster einer Anlagenübersicht dar.

Dem Jahresabschluss 2013 wurde eine Anlagenübersicht entsprechend den Vorgaben der KomHVO beigefügt und um die Positionen der Sonderposten erweitert.

Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde fortgeschrieben. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen

Gemäß § 49 Abs. 4 KomHVO i. V. m. § 118 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen (VE) für das Haushaltsjahr 2014 ausgewiesen.

Die entsprechende Übersicht für die VE ist dem Jahresabschluss beigefügt.

Für die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde das amtliche Muster 21 (zu § 49 Abs. 4 KomHVO Doppik) verwendet.

4.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 105 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft.

Für die Gemeinde Süplingen wurden die Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Hauptsatzung geregelt.

Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wurde keine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob im Falle über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen die Vorschriften des § 105 KVG LSA eingehalten worden sind.

4.7 Bewirtschaftungsgrundsätze

Bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen handelt es sich um Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts zur Verwaltung der Finanzmittel (vergleiche Kommunales Haushaltsrecht Land Sachsen-Anhalt, 6. Auflage, Grimberg).

Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden hierbei nach Bewirtschaftungsformen und –regeln unterschieden.

Bewirtschaftungsformen sind die Gesamtdeckung (§ 16 KomHVO) und die Budgetierung (§ 4 Abs. 2 KomHVO).

Bewirtschaftungsregeln sind neben der echten (§ 18 KomHVO) und der unechten Deckungsfähigkeit (§ 17 KomHVO) auch die Übertragbarkeit (§ 19 KomHVO).

Hinweis: Das Rechnungsprüfungsamt hat auf eine Prüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften zur echten bzw. unechten Deckungsfähigkeit verzichtet.

Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 19 Nr. 1 KomHVO können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Übertragbarkeit konkret erklärt wird. Ein entsprechender Übertragungsvermerk im Haushaltsplan ist hierfür die Voraussetzung.

Die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar (§ 19 Abs. 2 KomHVO). Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Verwendungszweck verfügbar. Längstens jedoch 2 Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres indem der Vermögensgegenstand bzw. der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Voraussetzung ist auch hier eine entsprechende Entscheidung der Finanzverwaltung. Der Übertragungsantrag ergeht durch das zuständige Fachamt mit entsprechender Begründung des Sachverhaltes an den Fachbereich Finanzen zur Genehmigung.

Es wurden keine Ermächtigungen in das folgende HH- Jahr übertragen.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 14. März 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Gemeinde. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 Abs. 2 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit nach § 54 KomHVO die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Gemeinde Süplingen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz in einem Umfang von 762.327,07 € im Saldo zum Jahresabschluss 2013.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2013 nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Süplingen zum 31.12.2013.

Oschersleben, den 14. März 2019


Gallert
Amtsleiterin


Oelze
Technische Prüferin


Lindenblatt
Prüferin